

Stiftungs-Urkunde.

In der Absicht, die von mir begründete Lehr- und Erziehungsanstalt Sophienstift hier für alle Zeiten in meinem Sinne geleitet und in enge Beziehung zu dem Großherzoglichen Hause gebracht zu wissen, habe ich mich entschlossen eine Familienstiftung unter dem Namen

Sophienstift zu Weimar

und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen zu errichten.

I.

Das Sophienstift zu Weimar, eine Lehr- und Erziehungsanstalt für Töchter aus den höheren Ständen, ist dazu bestimmt die Bildung der ihm anvertrauten Töchter vom 7. Jahre ab zu übernehmen und in seinen verschiedenen Abtheilungen in der Regel bis zum 17. Jahre zu vollenden.

Unterricht und Erziehung in der Anstalt sollen geistbildend sein und auf dem Boden wahrer Religiosität Intelligenz und Gemüth gleichmäßig entwickeln und ausbilden; sie sollen den Zöglingen der Anstalt nicht allein die für den weiblichen Beruf im Leben nöthige innere Erziehung geben, sondern zugleich auch äußerlich die Haltung ganz zu eigen machen, welche ihre gesellschaftliche Stellung erfordert.

II.

Protectorat und oberste Leitung der Anstalt ruhen in den Händen der Fürstlichen Gemahlin des Chefs des Großherzoglichen Hauses oder dessen hinterlassener Wittwe.

Der Chef des Großherzoglichen Hauses wird, sofern er unvermählt und die Großherzogin-Wittwe nicht mehr am Leben sein sollte, nach seinem Ermessen bestimmen, ob Protectorat und oberste Leitung des Sophienstiftes von der Gemahlin des Erbgroßherzogs oder einer Prinzessin des Großherzoglichen Hauses auszuüben ist.

III.

Der Stiftsdirektor, die erste Gouvernante, sämtliche Lehrer und Lehrerinnen, sowie das nöthige Dienstpersonal werden von der Protectorin angestellt.